

Muster-Kooperationsvereinbarung

zur Zusammenarbeit von WfbM und IFD im Rahmen der Eingliederungshilfe

Stand: 19.11.2024

Die Muster-Kooperationsvereinbarung ist eine auf Landesebene abgestimmte Rahmenempfehlung der AG-WfbM, die nicht Bestandteil des Landesrahmenvertrages ist und für sich genommen deshalb keine bindende Wirkung entfaltet.

Die AG-WfbM empfiehlt den Vertragsparteien die Verabschiedung einer lokal angepassten Kooperationsvereinbarung nach diesem Muster. Die AG-WfbM wird im Kontext des Werkstatt-Monitorings auch dieses Muster fortentwickeln.

Muster für eine lokale Kooperationsvereinbarung

Logos der Beteiligten

Vereinbarung zur Kooperation bei der Förderung von Übergängen aus der WfbM zum allgemeinen Arbeitsmarkt (Kooperationsvereinbarung)

zwischen der

Werkstatt für behinderte Menschen
Name
Adresse

nachfolgend **WfbM** genannt

dem

Inklusions- und Integrationsfachdienst
Adresse

nachfolgend **IFD** genannt

dem

Träger der Eingliederungshilfe
Name
Adresse

nachfolgend **EGHT** genannt

und dem

KVJS – Inklusions- und Integrationsamt
Adresse

nachfolgend **InA** genannt

§ 1 Gegenstand und Ziele der Kooperationsvereinbarung

- 1) Gegenstand der Kooperationsvereinbarung sind die notwendigen Regelungen zur wirksamen Zusammenarbeit der Vereinbarungspartner, um Übergänge aus dem Arbeitsbereich der WfbM zum allgemeinen Arbeitsmarkt durch eine systematische Förderung in der WfbM vorzubereiten und im Zusammenwirken mit den Vereinbarungspartnern schrittweise durch geeignete Erprobungs- und Vorbereitungsmaßnahmen in Betrieben und Dienststellen des allgemeinen Arbeitsmarktes zu ermöglichen. Ziel ist es, eine inklusive Teilhabe durch individuell angepasste, soweit möglich voll umfänglich sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse am allgemeinen Arbeitsmarkt zu erreichen und nachhaltig zu sichern.
- 2) Die Regelungen zur Zusammenarbeit zwischen der WfbM und dem IFD können in Abstimmung mit dem für den Berufsbildungsbereich zuständigen Leistungsträger auch für Übergänge aus dem Berufsbildungsbereich Anwendung finden.
- 3) Die Unterstützungsleistungen durch den IFD nach § 192 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX (Personenkreis), § 193 SGB IX (Aufgaben) und § 194 (Beauftragung und Kooperation) SGB IX sind als Leistungen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben nach § 185 Abs. 2 Satz 4 SGB IX gegenüber den Leistungen der Eingliederungshilfe zur Förderung von Übergängen im Rahmen der Leistung im Arbeitsbereich einer WfbM vorrangig (§ 91 SGB IX). Die Kooperationsvereinbarung konkretisiert die bereits getroffenen Regelungen zur Zusammenarbeit der Vereinbarungspartner auf Basis
 - der Leistungsvereinbarung die zwischen der WfbM und dem EGHT zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben nach den §§ 61 bis 75 LRV abgeschlossenen wurde,
 - der zwischen dem EGHT und dem InA abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung „Arbeit Inklusiv“.

§ 2 Zielgruppe und Einleitung eines Unterstützungsprozesses

- 1) Zielgruppe sind leistungsberechtigte Menschen,
 - a) die im Arbeitsbereich einer WfbM beschäftigt sind und die nach einer internen Vorbereitung durch die WfbM den Wunsch (Neigung) und das Potential (Eignung/Fähigkeiten/Belastbarkeit) haben, sich schrittweise den Anforderungen des allgemeinen Arbeitsmarktes zu stellen und dabei die Beratung und Unterstützung durch den IFD in Anspruch nehmen wollen.
 - b) die bereits auf ausgelagerten Arbeitsplätzen¹, in eigenen Betrieben der WfbM oder in Partnerbetrieben am allgemeinen Arbeitsmarkt unter Fortbestand der rechtlichen Zuordnung zur WfbM beschäftigt sind.
 - c) die bereits in regulären sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen am allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt sind und die auf Leistungen der Eingliederungshilfe, auf Leistungen nach Arbeit Inklusiv oder auf sonstige Leistungen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben nach § 185 SGB IX – insbesondere auf ein Jobcoaching aus Mitteln der Ausgleichsabgabe zur Sicherung des Beschäftigungsverhältnisses angewiesen sind.
- 2) Die Vereinbarungspartner handeln in der Überzeugung, dass das individuelle Teilhabeziel frühzeitig gemeinsam unterstützt werden sollte. Insgesamt handelt es sich um einen Unterstützungsprozess, bei dem die jeweils möglichen individuellen Teilhabeziele erst mit zunehmender Erprobungsdauer konkretisiert werden können. Sie unterstützen deshalb auch Teilziele auf dem Weg zu einer inklusiven sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung. Grundlage für das gemeinsame Handeln ist die Fortschreibung des jeweiligen Teilhabe-/Gesamtplans.
- 3) Das Recht auf einen gemeinsamen Beratungs- und Unterstützungsprozess haben insbesondere Menschen mit einer Behinderung und ggf. deren Vertretungsberechtigte, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 oder 2 erfüllen, sowie die Vereinbarungspartner im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabenstellung. Für den Beratungs- und Unterstützungsprozess ist die formale

¹ Gleichbedeutend mit „betriebsintegrierte Arbeitsplätze“

Anerkennung der Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch durch den IFD noch nicht erforderlich.

§ 3 Aufgaben der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM)

- 1) Die WfbM fördert nach § 67 Abs. 1 LRV die Entwicklung der Leistungs- und Erwerbsfähigkeit durch eine angemessene Beschäftigung, den Erwerb besonderer berufsqualifizierender Kompetenzen, die Weiterentwicklung der Persönlichkeit und die Förderung des Übergangs aus der WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt.
Die WfbM arbeitet, soweit erforderlich, frühzeitig mit dem zuständigen IFD zusammen.
- 2) Die WfbM berichtet über ihre Leistungserbringung und die dadurch erreichte Entwicklung der Leistungsberechtigten Menschen mit Behinderungen regelmäßig sowie anlassbezogen an den EGHT (personenbezogener Teilhabebericht nach § 37 Abs. 9 i.V.m. § 69 Abs. 2 c LRV) damit dort nach § 2 Abs. 2 die Teilhabe-/Gesamtplanung fortgeschrieben werden kann.
- 3) Die WfbM tauscht sich regelmäßig mit den Vereinbarungspartnern aus. Sie bindet den IFD in ihr Fortbildungsangebot zu den Anforderungen und Bedingungen sowie zur Vorbereitung auf einen Übergang zum allgemeinen Arbeitsmarkt mit ein, unterstützt offene Sprechstunden und Informationsveranstaltungen zur gemeinsamen Förderung von Übergängen zum allgemeinen Arbeitsmarkt mit dem IFD.
- 4) Die WfbM bindet die Werkstatträte aktiv ein. Sie ermöglicht den niederschweligen Zugang zur persönlichen Beratung durch den IFD. Zu diesem Zweck erhalten die Werkstattbeschäftigten und die Werkstatträte barrierefrei Zugang zu den zuständigen IFD-Mitarbeitenden und Informationsmaterialien in einfacher Sprache. Die Informationsmaterialien in einfacher Sprache werden den Werkstätten vom IFD zur Verfügung gestellt.
- 5) Wird ein gemeinsamer Unterstützungsprozess auf Wunsch eines oder in Abstimmung mit einem Leistungsberechtigten Menschen mit Behinderung durch die WfbM eingeleitet, organisiert die WfbM zunächst eine gemeinsame Beratung durch den IFD zur Abklärung der Voraussetzungen, der möglichen Ziele (Teilziele) und der notwendigen Maßnahmen.
- 6) Zur Vorbereitung dieses Beratungsprozesses leitet die WfbM, mit Einwilligung des Leistungsberechtigten Menschen mit Behinderung, dem IFD vorhandene Unterlagen (personenbezogene Teilhabeberichte), weitere Dokumente, aus denen die Wünsche (Neigungen) und die Potentiale (Eignung/Fähigkeiten/Belastbarkeit) erkennbar werden, sowie persönliche Unterlagen des Menschen mit Behinderung (beispielsweise Lebenslauf, Zeugnisse, Rehabilitationsberichte, Nachweis der Schwerbehinderteneigenschaft) zu.
- (7) Wird dadurch ein dezidiertes Vorbereitungsprozess ausgelöst, beschreibt die WfbM die geplanten internen Maßnahmen zu Vorbereitung und zur Erschließung von Erprobungsmöglichkeiten am allgemeinen Arbeitsmarkt. Die Dokumentation dieser Bemühungen wird dem zuständigen EGHT entsprechend der Regelungen zur Berichterstattung aus der jeweiligen Leistungsvereinbarung zugeleitet. Die Dokumentation wird auf Wunsch den Leistungsberechtigten Menschen mit Behinderung zugänglich gemacht.
- (8) Sobald erkennbar wird, dass ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis erreicht werden kann, informiert die Werkstatt den IFD, damit dieser die notwendige Arbeitsuchend-Meldung bei der zuständigen Agentur für Arbeit übernimmt². Dieser Vorgang wird im Auftrag des Leistungsberechtigten Menschen mit Behinderung in Kooperation mit der WfbM durch den IFD sichergestellt (s. § 4).
- (9) Zur Vorbereitung eines **konkreten** sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses wird auf die Gemeinsamen Grundsätzen für das Jobcoaching als zusätzliche Individualleistung nach den §§ 66 Abs. 2 und 67 Abs.1 e LRV verwiesen.

² §§ 187 Abs. 1 Nr. 3 c SGB IX i.V.m. § 138 SGB III.

§ 4 Aufgaben des Inklusions-/Integrationsfachdienstes (IFD)

- 1) Der IFD repräsentiert einerseits die Anforderungen und Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes und zeigt andererseits die Möglichkeiten einer individuell angepassten Teilhabe am allgemeinen Arbeitsmarkt auf. Er bietet auf Anforderung der Menschen mit Behinderungen oder ihrer Verbände, der WfbM, des Werkstatttrates der WfbM, des EGHT oder sonstiger Stellen (z.B. EUTB, Beauftragte der Stadt- und Landkreise für die Belange der Menschen mit Behinderungen)
 - Informationsveranstaltungen,
 - offene Sprechstunden und individuelle Beratung
 - o zur Unterstützung und Förderung möglicher Übergänge zum allgemeinen Arbeitsmarkt,
 - o zu sozialrechtlichen, sozialversicherungsrechtlichen und rentenrechtlichen Fragen sowie
 - o zur Zusammenarbeit mit der WfbM und dem EGHT an.

Die Angebote können beim IFD, in der WfbM, beim EGHT, bei einem interessierten Arbeitgeber oder an anderen geeigneten Orten stattfinden.
- 2) Der IFD unterstützt die WfbM bei der Erschließung von Erprobungsmöglichkeiten am allgemeinen Arbeitsmarkt (§ 65 Buchstabe b und § 67 Abs. 1 d LRV sowie §§ 192 Abs. 2 Nr. 2, 193 und 194 Abs. 5 Nr. 5 SGB IX). Der IFD unterstützt insbesondere die Eigenbemühungen der Leistungsberechtigten und nimmt ggf. frühzeitig Kontakt mit entsprechenden Arbeitgebern auf. Soweit gewünscht / erforderlich ermöglicht der IFD eine rentenrechtliche Beratung / Abklärung durch entsprechende Beratungskräfte der DRV-BW.
- 3) Es ist Aufgabe des IFD, die im Einzelfall notwendigen Leistungen frühzeitig mit den beteiligten Leistungsträgern abzustimmen. Unklarheiten werden analog zu den Berufswegekonzferenzen bereits vor der Beantragung der Leistungen im Rahmen einer (untergesetzlichen) Inklusionskonferenz mit den Beteiligten vorabgestimmt.
- 4) Dem IFD obliegt die Beratung und Unterstützung der infrage kommenden Arbeitgeber sowie die Bedarfserhebung und Abklärung der im Einzelfall erforderlichen Leistungen im Zusammenwirken mit den zuständigen Leistungsträgern.
- 5) Der IFD bindet im Zusammenhang mit der von ihm veranlassten Arbeitsuchend-Meldung der leistungsberechtigten Person die zuständige Arbeitsagentur im Rahmen ihrer Aufgabenstellung als Träger der Arbeitsvermittlung für schwerbehinderte Menschen nach § 187 Abs. 1 Nr. 1 und Nr.3 c SGB IX i.V.m. § 138 SGB III aktiv in den Anbahnungsprozess ein.
- 6) Der IFD wirkt auf eine abgestimmte Beantragung notwendiger Förderleistungen hin. Er unterstützt dabei den leistungsberechtigten Menschen und den Arbeitgeber bei der Beantragung der im Einzelfall notwendigen Leistungen zur Begründung eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses. Er bildet den jeweiligen Förderbedarf im (vorläufigen) Inklusionsplan ab, stellt diesen den beteiligten Leistungsträgern frühzeitig zur Verfügung und stimmt die Förderleistung bereits vor der formalen Beantragung im Vorfeld ab. Der (vorläufige) Inklusionsplan ist ein neutrales Gutachten zur Feststellung notwendiger Leistungen.
- 7) Mit der Beantragung von Leistungen zur Förderung eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses nach Arbeit Inklusiv führt der EGHT als leistender Rehabilitationsträger einen Beteiligungsprozess nach Kapitel 4, Teil 1 SGB IX durch.
- 8) Der IFD dokumentiert seine Bemühungen und Unterstützungsleistungen eigenständig. Er berichtet an das InA und den zuständigen EGHT.

§ 5 Aufgaben des Eingliederungshilfeträgers (EGHT)

- 1) Der EGHT fördert den Übergang geeigneter Menschen mit Behinderungen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch geeignete Maßnahmen (§58 Abs. 2 Nr. 3 i. V. mit § 5 Abs. 4 WVO).
- 2) Hierzu schließt der EGHT mit der WfbM Leistungsvereinbarungen ab. Er verpflichtet damit die WfbM, Übergänge zu fördern und hierbei den IFD einzubinden bzw. mit dem IFD zusammenzuarbeiten.

- 3) Der EGHT hat durch den Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung mit dem InA (nach § 28 SGB IX) das InA mit der Ausführung seiner Leistungen an Arbeitgeber zur Vorbereitung, Begründung und Sicherung eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses auf Basis des Förderprogrammes „Arbeit Inklusiv“ beauftragt.
- 4) Das InA beauftragt auf Basis dieser Verwaltungsvereinbarung den IFD (generell) mit der Beratung und Unterstützung wesentlich behinderter Menschen sowie zur Zusammenarbeit mit der WfbM, um Übergänge zum allgemeinen Arbeitsmarkt vorzubereiten und zu ermöglichen. Die Beauftragung des IFD erfolgt dabei als vorrangige Unterstützungsleistung im Rahmen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben. Die Finanzierung der Leistungen des IFD erfolgt aus Mitteln der Ausgleichsabgabe.
- 5) Der EGHT beauftragt den IFD, (individuelle) Übergänge aus der WfbM zum allgemeinen Arbeitsmarkt, entsprechend der Aufgabenstellung des IFD nach § 4 zu unterstützen.
- 6) Der EGHT entscheidet unter Beachtung des vorläufigen Inklusionsplanes des IFD auf Basis des fortgeschriebenen Teilhabe-/Gesamtplanes über die nach seinem Dafürhalten notwendigen Förderleistungen zur Vorbereitung, Begründung und Sicherung eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses.

§ 6 Sozialdatenschutz und Verschwiegenheitspflichten

Alle Kooperationspartner verpflichten sich, die jeweils geltenden Bestimmungen zum Sozialdatenschutz zu beachten. Zur Wahrung des Sozialgeheimnisses erfolgt die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten unter den Voraussetzungen des 2. Kapitels des SGB X.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Kooperationsvereinbarung unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die durch die Kooperationsvereinbarung beteiligten Kooperationspartner verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

§ 8 Laufzeit

Die Kooperationsvereinbarung gilt ab dem xx.xx.xxxx [ggf. befristen]. [Optional: Diese Kooperationsvereinbarung ersetzt die Kooperationsvereinbarung von xx.xx.xxxx.]

Ort, Datum

Träger der Werkstatt für behinderte Menschen

Inklusions-/Integrationsfachdienst

Eingliederungshilfeträger

KVJS-Inklusions-/Integrationsamt
Regionalkoordination